

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben

17.10.2019



**Laubentsorgung
in der Stadt**

(Seite 1)



**Tag des Ehrenamtes
– Stadt bittet um
Vorschläge**

(Seite 1)



*Buntes Herbstvergnügen
auf dem Bahnhofsfest*

30 Jahre Mauerfall

Ausstellung Stadtansichten von damals und heute ab 8. November

Seit dem Mauerfall am 9. November 1989 hat sich das Stadtbild von Haldensleben kontinuierlich positiv entwickelt. Die meisten grauen Fassaden sind verschwunden und die Innenstadt zeigt sich in neuem Glanz. Diese Entwicklung wird eindrucksvoll dokumentiert in der Ausstellung

„Zeitblende – Haldensleber Ansichten im Wandel der Zeit“, die am 8. November um 17:00 Uhr im Mehrgenerationenhaus EHFA in der Gröperstraße 12 eröffnet wird. Neben den Stadtansichten ist auch die Fotoserie von Bettina Akinro über die Verwandlung der Schlosses Hundisburg vom

ruinösen Zustand Ende der 80er Jahre zum touristischen und kulturellen Leuchtturm der Region im Jahr 2019 zu bestaunen. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen, bei der Vernissage dabei zu sein bzw. auch die Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt in Augenschein zu nehmen.

Stadt bittet um Vorschläge zum Tag des Ehrenamtes bis zum 21. November

Ehrenamtliches Engagement aus allen gesellschaftlichen Bereichen zu würdigen, ist Anliegen des internationalen Tages des Ehrenamtes, der seit 1986 jährlich am 5.

Dezember begangen wird. Auch in diesem Jahr bittet die Stadt wieder um Vorschläge für zu ehrende Bürger mit der Angabe der Anschrift und einer kurzen Begründung.

Diese sind bitte einzureichen an: Stadt Haldensleben, Abt. Stadtmarketing & Kommunikation, Markt 20 bis 22, 39340 Haldensleben oder an marketing@haldensleben.de

Information zum Sternenmarkt vom 7. bis 22. Dezember

Es wird in diesem Jahr kein Sternenmarktzelt geben und somit besteht auch keine Möglichkeit dieses für Weihnachts-

feiern zu nutzen. Die ausführliche Ankündigung des abwechslungsreichen Programmes mit einigen Neuerungen zum

Sternenmarkt folgt in der kommenden Ausgabe des Stadtanzeigers, am 14. November.

Laubentsorgung in Haldensleben

Der Herbst ist in vollem Gange und damit auch die Zeit der fallenden Blätter angebrochen. Deshalb ist seit dem 14. Oktober auch wieder die LKW-Kehrmaschine des Stadthofes unterwegs, um das Laub der städtischen Bäume zu entsorgen. Die Laubabholung erfolgt nur an Straßen mit starkem Baumbestand, welche sich in der Reinigungsklasse 1, 2 oder 3 befinden. Somit kann unabhängig von den Kehrplänen an folgenden Wochentagen das Laub bis 10.00 Uhr morgens zusammengekehrt

werden. Der Stadthof bittet um Verständnis dafür, dass in Säcke gefülltes Laub durch die Kehrmaschine nicht entsorgt werden kann, sondern nur das am Wegrand zur Straße zusammengekehrte Laub. Sofern das Laub der städtischen Bäume mit dem Laub von Bäumen der privaten Anlieger vermischt ist, wird es nicht abgeholt. In diesem Fall bleibt der Anlieger in der Pflicht, dieses Laub vollständig zu entsorgen. Ebenso wenig darf das Laub einfach in die Gasse gekehrt werden.



Die Laubtouren werden wie folgt gefahren:

montags: Jungfernstieg, Nachhutstraße, Bahnhofstraße, An der Schule, Maschenpromenade, Masche (beide Seiten), Pfändegraben, Schützenstraße (ab Bülsringer Straße bis zur Kolonie)

mittwochs: Magdeburger Straße (von der Althaldensleber Str. bis Burgstraße), Bornsche Straße (ab Ohrebrücke bis B71), Am Anger, Neuenhofer Straße, Friedrich-Ludwig-Jahn-Allee (+ Stich), Süplinger Straße, Am Künnekenberg, Lüneburger Heerstraße,

freitags: Althaldensleber Straße, Magdeburger Str. bis Bahnübergang, Dammmühlenweg (ab Neuhaldensleber Str. bis Große Straße), Neuhaldensleber Straße: Stichstr. von Nr. 1 bis 17, Neuhaldensleber Straße: 12 a bis 22,

Sitzungen der Stadt- und Ortsteilgremien

Im Erscheinungszeitraum dieser Ausgabe tagen folgende Gremien, zu denen interessierte Bürger wie immer willkommen sind. Nach dem Stadtratsbeschluss vom 6. Juni 2019 sind Einwohnerfragestunden nunmehr auch in allen Ausschüssen vorgesehen. Die nächsten Sitzungen des

Ortsrates Uthmöden finden am 17. Oktober und am 7. November um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Zur grünen Aue“ statt. Der Ortsrat Satuelle hat sein nächstes Treffen für den 6. November um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Fuhrmann“ angesetzt. Am 12. November tagt um

18:00 Uhr der Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss im Raum 123 im Rathaus und am 13. um 18:00 Uhr an gleicher Stelle der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten.

Buntes Herbstvergnügen auf dem Bahnhofsfest

Zahlreiche Besucher bevölkerten gleich zum Auftakt des Bahnhofsfestes am „Tag der süßen Tour“ den Bahnsteig, um bei der Ankunft des historischen Dampfzuges hautnah dabei zu sein. Den stimmungsvollen musikalischen Rahmen dazu setzte die Blaskapelle der Freiwilligen Feuerwehr Satuelle. „Großer Bahnhof“ stand auch zur offiziellen Eröffnung auf dem



Sorgte für mitreißende Stimmung: Frl. Menke

Programm, zu der sich unter anderem die Geschäftsführerin des Tourismusverbandes Elbe-Börde-Heide e.V., Irene Mihlan, die stellvertretende Bürgermeisterin Sabine Wendler, der Stadtratsvorsitzender Guido Henke, der Bundestagsabgeordnete Manfred Behrens sowie die Organisatoren Dr. Dieter Naumann als Geschäftsführer der WOBAU und Hotelier Roman Behrens eingefunden hatten



Rhythmische Unterstützung von Gaukler Friedrich für Christian Nolte

und einige Worte an die Gäste auf dem prall gefüllten Bahnhofsvorplatz richteten. Unter diesen weilten auch ungefähr 170 Mieter der WOBAU Magdeburg, welche als Partnerunternehmen der hiesigen WOBAU auch etliches zur Ausgestaltung des abwechslungsreichen Tages beige-steuert hatte. Und so erfreute sich das Bahnhofsfest dann auch den ganzen Tag über großen Besucherzuspruch. Der musikalische Allrounder Christian Nolte kam mit seiner Mischung aus Popmusik und Klaviercomedy ebenso gut an, wie Gaukler Friedrich mit seinen zahlreichen, teils aberwitzigen Kunststückchen. Das Motto „30 Jahre NDW“ – nach der Wende oder auch nach der Neuen Deutschen Welle – wurde beim Auftritt von NDW-Urgestein Frl. Menke begeistert mitgefeiert. Diese gab nicht nur ihre eigenen Hits, wie „Tretboot in Seenot“ zum Besten, sondern auch NDW-Klassiker wie „Sternenhimmel“ oder auf besonderen Wunsch als Geburtstagsständchen für den Haldensleber Roland, der es in diesem Jahr auf stolze 600 Jahre bringt, auch den „Goldenen Reiter“. Gemeinsam mit dem Haldensleber Roland führte Herzogin Gertrud von Haldensleben die Gäste durch die Stadt. Die Fahrten mit dem Ikarusbus zur Führung nach Schloss Hundisburg waren beide Male voll besetzt. Ein weiterer Farbtupfer im Festgeschehen war die friscge-



Führten die Gäste durch die Stadt: Gertrud von Haldensleben und der Haldensleber Roland

krönte Heidekönigin Madlen I., welche die Gäste auch auf der Zugfahrt von und nach Magdeburg begleitete. Viel Freude für Groß & Klein bereiteten auch wieder Frau HexPex mit ihrem Figurenspiel aus dem Koffer und die vielen bunten Seifenblasen, die den ganzen Tag über dem Festgeschehen schwebten. Gut nachgefragt waren auch die Führerstandsmitfahrten auf der Dampflok. Damit dieser nicht die „Puste“ ausgeht, dafür sorgte wieder die Freiwillige Feuerwehr Haldensleben, in dem sie die Lok mit einigen tausend Litern Wasser am Dampfen hielt.



Führte gut gelaunt durch den Tag und durchs Programm: Moderator Steffen Heuseler (5.v.l.)

Herzliche Glückwünsche für Haldenslebens Jubilare

Wenn sich unsere Bürgerinnen und Bürger über ein besonderes Jubiläum freuen, möchte die Stadt Haldensleben mit ihren Glückwünschen nicht fehlen. Deshalb werden diese herzlichen Wünsche hier übermittelt. Die Auswahl der Jubilare wird sich dabei an dem Erscheinungszeitraum der jeweiligen Ausgabe orientieren.

Auf Grund der neuen Rechtslage werden Altersjubilare ab dem 70. Geburtstag in 5-Jahresschritten (70., 75., 80. usw.) ver-

öffentlicht. Ehejubiläen werden ab goldener Hochzeit bekannt gegeben. Eine Nennung der Anschrift ist nicht vorgesehen.

Wer keine Veröffentlichung wünscht, kann einer Datenweitergabe auch widersprechen. Der Widerspruch muss persönlich im Haldensleber Bürgerbüro, Markt 20-22, eingelegt werden. Zur Überprüfung der Identität wird ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass u.a.) benötigt.

Senioren ab 70 Jahren, die auch eine Veröffentlichung in der Volksstimme wünschen, können ihren Geburtstag direkt dort melden. Dies ist per Post an Volksstimme Bördekreis GmbH, Magdeburger Str. 10, 39340 Haldensleben, Tel. 0 39 04/66 69 33, oder per E-Mail an redaktion.haldensleben@volksstimme.de möglich. Ihre Namen werden dann unter der Rubrik „Gratulation“ veröffentlicht.

JUBILARE vom 17. Oktober bis 14. November 2019

EHE-JUBILÄEN

Goldene Hochzeit

(50 Ehejahre)

- 17.10. Dagmar und Claus Kreul, Haldensleben
 25.10. Hannelore und Karl-Heinz Langer, Haldensleben
 31.10. Heidemarie und Manfred Altmann, Süplingen
 01.11. Regina und Bernhard Studte, Haldensleben
 07.11. Renate und Kurt Mittag, Haldensleben

Diamantene Hochzeit

(60 Ehejahre)

- 17.10. Christine und Dieter Haack, Haldensleben
 12.11. Hildegard und Fritz Kruse, Satuelle
 14.11. Annette und Karl-Heinz Freitag, Haldensleben

GEBURTSTAGS-JUBILÄEN

70. Geburtstag

- 17.10. Angela Schierz, Haldensleben
 17.10. Erna Schmidt, Haldensleben
 19.10. Jürgen Beilig, Haldensleben
 19.10. Bernd Neugebauer, Haldensleben
 22.10. Norbert Jagusch, Haldensleben
 23.10. Uwe Perlit, Haldensleben
 25.10. Edgar Krümmeling, Hundisburg
 26.10. Harald Otto, Haldensleben
 29.10. Walter Schröder, Wedringen
 31.10. Doris Hellige, Haldensleben
 01.11. Bernd Klein, Haldensleben

- 02.11. Uwe Jerratsch, Haldensleben
 02.11. Brigitte Mende, Haldensleben
 02.11. Doris Pätzold, Haldensleben
 02.11. Bernd Schwarz, Haldensleben
 04.11. Sonja Tiede, Haldensleben
 05.11. Christel Bethge, Haldensleben
 06.11. Gernot Döring, Bodendorf
 10.11. Martina Behrends, Haldensleben
 10.11. Doris Krenciessa, Haldensleben
 12.11. Manfred Peiser, Haldensleben
 13.11. Ingrid Schmidt, Haldensleben
 14.11. Ekkehard Ide, Haldensleben

75. Geburtstag

- 17.10. Manfred Hoffmann, Hundisburg
 17.10. Heidemarie Köpp, Haldensleben
 18.10. Christa Wilde, Haldensleben
 19.10. Elke Borchers, Haldensleben
 01.11. Regina Peters, Haldensleben
 07.11. Manfred Porschütz, Haldensleben
 14.11. Bernd Gabriel, Haldensleben

80. Geburtstag

- 17.10. Reiner-Jürgen Protze, Satuelle
 19.10. Lothar Wittek, Haldensleben
 23.10. Gerlinde Schwaneberg, Haldensleben
 24.10. Josef Lassak, Haldensleben

- 29.10. Renate Merwitz, Haldensleben
 04.11. Helga Ring, Haldensleben
 05.11. Hannelore Torke, Haldensleben
 06.11. Renate Simowski, Haldensleben
 11.11. Werner Wendt, Satuelle
 12.11. Dorothea Rennert, Haldensleben
 14.11. Herbert Degl, Haldensleben

85. Geburtstag

- 24.10. Anneliese Jahnke, Haldensleben
 26.10. Ingeburg Maschke, Haldensleben
 01.11. Elfriede Stankowitz, Haldensleben
 03.11. Helmut Glaner, Haldensleben
 03.11. Heinrich Losensky, Haldensleben
 05.11. Brigitte Slota, Haldensleben
 07.11. Edith Stielau, Haldensleben
 11.11. Dorothea Aust, Haldensleben
 11.11. Gisela Mühlisch, Haldensleben
 11.11. Gisela Riebner, Haldensleben

90. Geburtstag

- 21.10. Helga Kitzel, Haldensleben
 29.10. Klara Sauter, Haldensleben

95. Geburtstag

- 05.11. Elsbeth Schulze, Haldensleben
 08.11. Elisabeth v. Swiontek-Bresinski, Haldensleben
 11.11. Ella Kuhn, Haldensleben

Bereitschaftsdienste

Notfallpraxis im AMEOS-Klinikum

Haldensleben-Allgemeinkrankenhaus
Kiefholzstr. 27

Mi. und Fr.: 16 – 18 Uhr
Wochenende/Feiertag:
9 – 12 Uhr und 16 – 18 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST

An Wochenenden und Feiertagen findet in der Zeit von 10–12 Uhr und 17–18 Uhr bei folgenden Zahnärzten Notdienst statt. Eine telefonische Rufbereitschaft außerhalb dieser Sprechzeiten ist gewährleistet.

19./20.10.

ZÄ Bärbel Winter, Helmstedter Str. 10,
39343 Beendorf, ☎ (03 90 50) 23 28

26./27.10.

Dr. Uwe Seidl, Bahnhofstr.16,
39340 Haldensleben,
☎ (0 39 04) 7 11 31

31.10.

ZÄ Turid Mittag, Köhlerstr. 8,
39340 Haldensleben,
☎ (0 39 04) 33 62

02./03.11.

ZA Kestutis Balcenas, P.-W.-Behrends-Str. 7,
39340 Haldensleben,
☎ (0 39 04) 7 23 91

09./10.11.

Dr. Henning Frank, P.-W.-Behrends-Str.2,
39340 Haldensleben, ☎ (0 39 04) 26 93

*Alle aktuellen zahnärztlichen
Bereitschaftsdienste im Bördekreis:
www.zbd-boerdekreis.de*

TIERÄRZTE

18.10. – 24.10.

Dr. Mago,
Rätzlingen, ☎ (03 90 57) 3 10 13
FTA. Dr. Richter,
Schackensleben, ☎ (01 71) 7 58 45 70
TÄ Engelbrecht,
Rogätz, ☎ (01 70) 4 34 71 39

25.10. – 31.10.

FTA Heiligttag,
Siestedt, ☎ (01 73) 6 12 74 86
DVM Loders,
Süplingen, ☎ (03 90 53) 2 72
Dr. Nickoll,
Burgstall, ☎ (01 72) 3 20 87 15

01.11. – 07.11.

DVM Stürzel,
Oebisfelde ☎ (039002) 8503
Dr. Graf,
Berenbrock, ☎ (01 72) 5 28 92 33

Dr. Fürst,
Angern, ☎ (03 93 63) 9 76 52

08.11. – 14.11.

FTA. Thurmann,
Bregensstedt, ☎ (01 71) 7 72 09 59
TÄ Engelbrecht,
Rogätz, ☎ (01 70) 4 34 71 39
FTÄ Behrens,
Barleben, ☎ (03 92 03) 64 41 58

Tierheim: ☎ 039058/3012

APOTHEKEN

17.10., 29.10., 11.11.

Apotheke im Elbepark,
Am Elbepark 1, OT Hermsdorf,
☎ (03 92 06) 5 32 74

Apotheke Angern,
Alte Dorfstraße 8, Angern,
☎ (03 93 63) 2 32

18.10., 30.10., 12.11.

Adlerapotheke,
Friedensstr. 58, Wolmirstedt,
☎ (039201) 2 14 36

19.10., 01.11., 13.11.

Beber-Apotheke,
Amselweg 13, Haldensleben,
☎ (0 39 04) 4 60 65

20.10., 02.11., 14.11.

Löwen City Apotheke,
Breiteweg 141, Barleben,
☎ (03 92 03) 8 98 30

Löwen-Apotheke,
G.-Scholl-Str. 22, Calvörde,
☎ (03 90 51) 2 56

21.10., 03.11.

Apotheke-Althaldensleben,
Neuhaldensleber Str. 46c, Haldensleben,
☎ (03904) 6 60 80

22.10., 04.11.

Corvinus Apotheke,
Wilhelmstraße 10, Colbitz,
☎ (03 92 07) 9 50 65

Hirsch Apotheke,
Magdeburger Str. 57, Eichenbarleben,
☎ (03 92 06) 5 03 07

23.10., 05.11.

Moritz Apotheke,
Schnarsleberstr. 11, Niederndodeleben,
☎ (03 92 04) 8 24 27

Ohre-Apotheke im Ohrepark,
Friedrich-Schmelzer-Str. 2, Haldensleben,
☎ (0 39 04) 71 00 60

24.10., 06.11.

Sonnen-Apotheke,
Waldring 64a, Haldensleben,
☎ (0 39 04) 4 55 61

Apotheke am Heiderand,
Wolmirstedter Str. 1, Samswegen,
☎ (03 92 02) 87 76 50

25.10., 07.11.

Rathaus Apotheke,
August-Bebel-Str. 32, Wolmirstedt,
☎ (03 92 01) 46 00

26.10.

Löwen-Apotheke,
Ebendorfer Str. 19, Barleben,
☎ (03 92 03) 5 00 24

Löwen-Apotheke,
G.-Scholl-Str. 22, Calvörde,
☎ (03 90 51) 2 56

27.10., 09.11.

Mauritius Apotheke,
Bahnhofstr. 7, Groß Ammensleben,
☎ (03 92 02) 63 94

28.10., 31.10., 10.11.

Roland-Apotheke,
Gerikestraße 4, Haldensleben,
☎ (0 39 04) 7 15 20

29.10., 11.11

Apotheke im Elbepark,
Am Elbepark 1, OT Hermsdorf,
☎ (03 92 06) 5 32 74

Apotheke Angern,
Alte Dorfstraße 8, Angern,
☎ (03 93 63) 2 32

08.11.

Löwen-Apotheke,
Ebendorfer Str. 19, Barleben,
☎ (03 92 03) 5 00 24

Schloß Apotheke,
Zur Spetze 2, Flechtingen,
☎ (03 90 54) 29 70

Weitere Bereitschaftsdienste

Stadtwerke Haldensleben GmbH,
☎ (0 39 04) 47 73

Abwasserverband „Untere Ohre“,
☎ (0 39 04) 6 68 06

Stadt Haldensleben
(außerhalb der Arbeitszeit),
☎ (01 71) 7 64 60 40

**Rufbereitschaft der WOBÄU und WBG
„Roland“ Haldensleben**

Heizung/Sanitär: ☎ (07 00) 96 228 726

Elektro: ☎ (07 00) 96 228 353

**Rohrverstopfungen außerhalb der
Wohnung und Wassereintrich im Keller:**
☎ (01 70) 5 39 45 06

**Bei lebensbedrohlichen Notfällen,
Havarien und Bränden:**
Rettungsstelle des Kreises,
Notruf 112, ☎ (0 39 04) 4 23 15



Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung Flächen in Größe von jeweils ca. 580 m² und ca. 480 m² zur gärtnerischen Nutzung an.

Die zu pachtenden Teilflächen des Flurstückes 461/2 der Flur 3 in der Gemarkung Haldensleben sind unbebaut und liegen an der Masche. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Verkehrsfläche Masche, Haldensleben.

Die monatliche Pacht für die Teilfläche in Größe von ca. 580 m² beträgt 25,00 €.

Die monatliche Pacht für die Teilfläche in Größe von ca. 480 m² beträgt 20,00 €.



Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung zwei Teilflächen in Größe von jeweils ca. 700

m² des Grundstückes der Gemarkung Haldensleben, Flur 4, Flurstück 394/32 zur gärtnerischen Nutzung an.

Die zu pachtenden Teilflächen liegen in der Rolandstraße. Der direkte Zugang erfolgt über die Verkehrsfläche Rolandstraße, ne-

ben dem Gebäude Rolandstraße 25.

Die Gartenflächen sind unbebaut. Strom- und Wasserversorgung sind nicht vorhanden.

Die monatliche Pacht je Teilfläche beträgt 30,00 €.



Die Stadt Haldensleben bietet mit sofortiger Wirkung eine Fläche von ca. 475 m² zur kleingärtnerischen Nutzung und Erholung an.

Die zu verpachtende Teilfläche des Flurstückes 173 der Flur 30 von Haldensleben liegt an der Alvensleber Landstraße, gegenüber dem Waldhotel und Restaurant „Alte Ziegelei“. Der direkte Zugang erfolgt über die Alvensleber Landstraße. Auf der in Rede stehenden Pachtfläche befindet sich

ein Bungalow in Fertigteilbauweise mit Nebengelass. Die Stromversorgung erfolgt bei Bedarf über einen Sammelanschluss, die Wasserversorgung über einen Brunnen.

Die monatliche Pacht beträgt 35,00 €.

Die o.g. Angebote sind befristet bis zum 31. Oktober 2019. – Interessenten bewerben sich bitte bis zum 31. Oktober 2019 schriftlich bei der Stadt Haldensleben, Abteilung Liegenschaften, Markt 20-22, 39340 Haldensleben oder per Mail unter grundstuecke@haldensleben.de. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter der Rufnummer 03904 479-138.

Termine zur Herbstkrautung der Gräben

Vom 23.09.2019 bis zum 30.11.2019 führt die Firma ASTKA (vom Unterhaltungsverband beauftragt) die Herbstkrautung der Gräben im Gebiet der Stadt Haldensleben durch.

Im Einzelnen erfolgt die Herbstkrautung an folgenden Gräben:

in der Stadt Haldensleben vom 21.10. bis 30.10.2019: Hellerweggraben (Ha 14); Mühlenweggraben (Ha 15a); Drosselwiesengraben (Ha 17); Am Benitz (Ha 20); Alter Ohrelauf (Ha 21); Schwarzlosegraben (IK 61); Weinberg- und Ortseegraben (IK 64/65); großer Triftgraben (K 7, K 7.1, K

7.2); Pfefferbreitengraben (K 32); Mühlengraben am Birkenweg (K 33); Graben an der Pfefferbreite (K 32b); Burggraben (K 36a); Burggraben (K 36); Graben zum Pfefferbreitengraben (K 32a); Schmiedegraben (Z 016); Rottmeistergraben (Z 017, Z 017a); Rottmeisterstichgraben (Z 017b); Klingstichgraben (Ha 2); Klinggraben (Z 018; Z018a); kleiner Triftgraben (Z019); und Beber.

in Uthmöden vom 28.10. bis 30.10.2019: Graben hinter den Gärten (K 10U); Graben von der Brennerei (K 10a)

in Satuelle vom 28.11. bis 30.10.2019:

Hagengraben (Z 23)

in Wedringen vom 29.10. bis 30.10.2019: Dorfgraben (We 7); Dorfgraben Wedringen (Z 29); Mühlenbeber (We 24),

in Hundisburg vom 04.11. bis 07.11.2019: Garbe (Z 012); Entlang Dönstedter Straße (Hu 6a).

in Süplingen vom 05.11. bis 08.11.2019: Kleine Riehe (K45)

Für eine schnelle und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten, werden die Anwohner gebeten, die Zufahrt zu den Gräben zu gewährleisten.

Amtliches

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Stadtrat** der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 10.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Feststellen eines Hinderungsgrundes gemäß § 41 Abs. 1 Ziffer 2 KVG LSA für das Stadtratsmitglied Reinhard Schreiber

Haldensleben, den 11. Oktober 2019
in Vertretung
Wendler,
Stellv. Bürgermeisterin



Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat in seiner **öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung** am 10.10.2019 folgenden Beschluss gefasst:

- Personalangelegenheit – Vorlage 010-H(VII.)/2019

Haldensleben, den 11. Oktober 2019
in Vertretung
Wendler,
Stellv. Bürgermeisterin



Hauptsatzung der Stadt Haldensleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 66), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Haldensleben“. Sie führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst die Gemeindeteile:

- | | |
|----------------|--------------|
| – Bodendorf | – Neuglützig |
| – Haldensleben | – Satuelle |
| – Hundisburg | – Süplingen |
| – Hütten | – Uthmöden |
| – Lübberitz | – Wedringen |

(§§ 13 - 14 KVG LSA)

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt:
In Gold eine blaue Burg mit zwei runden Türmen, roten Dächern und blauen Knäufen, verbunden durch eine gezinnte Mauer mit geöffnetem schwarzem Tor und goldenen Torflügeln, zwischen den Türmen schwebend ein aufrechtstehender schwarzer Schlüssel.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Blau/ Gelb mit dem aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:
„Stadt Haldensleben“.

(§ 15 KVG LSA)

II. Abschnitt Organe

§ 3

Stadtrat

- (1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Haldensleben führt die Bezeichnung „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter Stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(§§ 36 Abs. 2, 56 Abs. 3 - 5 KVG LSA)

- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(§ 36 Abs. 2, § 56 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 KVG LSA)

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

- (1) die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, soweit ihnen die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen ist oder übertragen wird, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)
- (2) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt, (§ 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA)
- (3) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt, (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA)
- (4) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 150.000 Euro übersteigt,
- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
- (6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt,
- (7) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 150.000 Euro übersteigt. (§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

- (1) als beschließenden Ausschuss
 - den Hauptausschuss (§§ 46, 48 KVG LSA)
- (2) als beratende Ausschüsse
 - den Wirtschafts- und Finanzausschuss
 - den Bauausschuss
 - den Schul-, Sozial- Kultur- und Sportausschuss
 - den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten (§§ 46, 49 KVG LSA)

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor. (§ 48 Abs. 2 KVG LSA)
- (2) Der beschließende Ausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates grundsätzlich vor. (§ 48 Abs. 3 KVG LSA)
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen 1. allgemeinen Vertreter, bei dessen Verhinderung seinen 2. allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Sind auch die allgemeinen Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. (§§ 46 Abs. 1, 48 Abs. 2, 50 KVG LSA)
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 aufwärts sowie die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 a bzw. S 9 aufwärts, soweit ihnen nicht die Leitung von Dezernaten und Ämtern übertragen worden ist, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 2. die Entlassung von Beamten und Beschäftigten, wenn die Anzahl der gleichzeitig zu Entlassenden 5 übersteigt. (§ 45 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA)
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro übersteigt,
 5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen u. ä. Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt,
 6. die Vergabe von Zuschüssen aus Programmen der Städtebauförderung, soweit der Betrag 15.000 Euro übersteigt.

§ 7

Beratende Ausschüsse

- (1) Den beratenden Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor. (§ 49 Abs. 2 KVG LSA)
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 7 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In alle beratenden Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 3 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.
- (5) Die beratenden Ausschüsse haben die Aufgabe, die Themen und Verhandlungsgegenstände, mit denen der Stadtrat befasst ist, für diesen vorzubereiten.
Der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten steht insbesondere dem Verbandsmitglied im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ beratend zur Seite.
Sollte ein Beratungsgegenstand mehrere beratende Ausschüsse betreffen, so liegt die Zuständigkeit bei dem Ausschuss mit dem Schwerpunkt des Beratungsgegenstandes.
Die Behandlung desselben Beratungsgegenstandes in mehreren Ausschüssen ist möglichst zu vermeiden.

(§ 49 Abs. 3 KVG LSA)

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten. Die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

(§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

(§§ 59, 45 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA)

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung,
 2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer und Beamten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD bzw. S 8 a/b TVöD (SuE),
 3. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2 und 3 sowie in § 6 Abs. 4 Nrn. 3 - 6 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,

4. Auftragserteilungen, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach der VOB oder VOL durchgeführt werden, sowie nach VOF, in unbeschränkter Höhe,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
6. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 Euro im Einzelfall
(§ 66 KVG LSA)

- (2) Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als 1. Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall sowie einen weiteren Beschäftigten als 2. Vertreter für den Verhinderungsfall bei gleichzeitiger Abwesenheit des Hauptverwaltungsbeamten und des 1. Vertreters.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.
(§ 78 KVG LSA)

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.
(§ 28 Abs. 1 KVG LSA)

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.
(§ 28 Abs. 3 KVG LSA)

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

Das Nähere regeln die Rahmenbedingungen zur Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Stadt Haldensleben vom 03.12.2015.

(§ 22 Abs. 4 KVG LSA)

**V. Abschnitt
Ortschaftsverfassung**

**§ 15
Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Hundisburg
2. Satuelle
3. Süplingen einschließlich Bodendorf
4. Uthmöden
5. Wedringen

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(§ 81 Abs. 1 KVG LSA)

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Hundisburg	9 Mitglieder
Ortschaft Satuelle	9 Mitglieder
Ortschaft Süplingen	9 Mitglieder
Ortschaft Uthmöden	9 Mitglieder
Ortschaft Wedringen	7 Mitglieder

(§ 83 Abs. 1 KVG LSA)

**§ 16
Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet. (§ 84 Abs. 2 KVG LSA)

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. zur Entscheidung über die Gestaltung
 - der Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - der Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern,
2. zur Entscheidung und Umsetzung
 - der Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 - der Pflege vorhandener Partnerschaften,
 - die grundsätzliche Beschlussfassung über die Verwendung der bereitgestellten Verfügungsmittel für repräsentative Zwecke durch den Ortsbürgermeister (z. B. Jubiläen, Trauerfeiern),
3. zur Entscheidung
 - Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 25.000 Euro liegt,
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 25.000 Euro liegt,
 - Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht und soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt ,
 - Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen.

§ 17

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Hundisburg vom 24.07.2019, Satuelle vom 17.07.2019, Süplingen vom 15.07.2019, Uthmöden vom 23.07.2019 und Wedringen vom 22.07.2019 sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

(1) Hundisburg

- a) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
- b) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- c) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Fragestunde sein.
- d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(2) Satuelle

- a) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
- b) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- c) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Fragestunde sein.
- d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss.

(3) Süplingen

- a) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- b) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- c) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(4) Uthmöden

- a) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- b) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- c) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Fragestunde sein.
- d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

(5) Wedringen

- a) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Stadt ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden.
- b) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich Fragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs.1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- c) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Fragestunde sein.
- d) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Ortsbürgermeister, die innerhalb von vier Wochen erteilt werden muss. (§ 84 Abs. 5 KVG LSA)

**VI. Abschnitt
Öffentliche Bekanntmachungen**

**§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Stadtanzeiger Haldensleben“. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Haldensleben in Haldensleben, Markt 20 - 22, ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Bürgerbüros im „Stadtanzeiger Haldensleben“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangkasten vor dem Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22 und in den Aushangkästen der jeweiligen Gemeindeteile.

Die Standorte dieser Aushangkästen sind folgende:

- Bodendorf, Süplinger Straße 9 / Parkplatz Bürgerhaus
- Hundisburg, Hauptstraße - Ecke Abzweig Dönstedter Str.
- Hundisburg, Sandkuhle/ Mühlenstr. (Bushaltestelle)
- Neuglüsigg, Dorfstr. 107
- Satuelle, Hauptstr. 23 (Bushaltestelle Richtung Haldensleben)
- Süplingen, Gartenweg 12 - 14 / Parkplatz
- Uthmöden, Lange Str. 46
- Wedringen, Kreuzung Magdeburger Str./ Dorfstr.
- Haldensleben, Neuhaldensleber Str. 46 E / Höhe Einkaufszentrum (Penny-Markt).

Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung der Sitzungstermine sowie der beschlossenen Satzungen auf der Internetseite der Stadt Haldensleben (www.stadt-haldensleben.de).

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im „Stadtanzeiger Haldensleben“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Stadt Haldensleben in Haldensleben, Markt 20 - 22, bzw. im Aushangkasten vor dem Rathaus Haldensleben treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(§ 8 Abs. 5, § 9 Abs. 1 KVG LSA)

(§ 52 Abs. 4 KVG LSA)

- (4) Satzungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20 - 22 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (§ 8 Abs. 4 KVG LSA)
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben vom 03.07.2014, einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.03.2015, sowie der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.04.2017 außer Kraft.

Haldensleben, den 11.07.2019

In Vertretung



W e n d l e r
Stellv. Bürgermeisterin

(Ds.)

Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Stadt Haldensleben in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom 11.07.2019 wurde mit Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vom 05.09.2019, Az.: 30.10.1.StHDL.2019. HS.genehmigt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit geltenden Fassung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung für die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Haldensleben, den 18.09.2019

In Vertretung



W e n d l e r
Stellv. Bürgermeisterin

(Ds.)

STADT- UND KREISBIBLIOTHEK KulturFabrik – Gerikestraße 3a, ☎ (0 39 04) 4 01 59

Schach in der Stadt- und Kreisbibliothek

Donnerstag, 17. Oktober, 16:00 Uhr

Richard Ludwig, Schachlehrer aus Leidenschaft, hilft Anfängern und Wiedereinsteigern ihre Schachkenntnisse zu erweitern. Jeder, der gerne Schach spie-

len möchte, ist herzlich willkommen. Schachbretter und Figuren sind in der Bibliothek vorhanden.

Literatur zur Mittagspause

Donnerstag, 24. Oktober, 12:00-13:30 Uhr

Büchersnacks zum Tag der Bibliotheken

Am Tag der Bibliotheken werden in der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben neue Bücher in Kurzvorstellungen präsen-

tiert. Im Vorbeigehen lässt sich so schnell ein Überblick über das aktuelle Angebot der Bibliothek bekommen. Eintritt frei. Wer etwas ausleihen möchte, benötigt einen

gültigen Benutzerausweis der Bibliothek (Jahresgebühr für Erwachsene: 10 €).



Treffpunkt Büchersofa

Dienstag, 29. Oktober, 18:00 Uhr

Wer gerne liest, erhält hier einen kleinen Überblick über aktuelle Bücher im Bestand der Bibliothek und Anregungen für neuen

Lesestoff. Eintritt frei. Interessenten sind herzlich willkommen.

Lesung für die Kleinsten bei Drache Fridolin

Donnerstag, 7. November, 16:00 Uhr

Für die jüngsten Bibliotheksbesucher bietet die Stadt- und Kreisbibliothek eine kurze Bilderbuchlesung an, bei der

die Kleinen gerne miterzählen dürfen. Dauer ca. 15 bis 20 Minuten. Eintritt frei.



Kreativthema Sterne basteln

Donnerstag, 7. November, 17:00 Uhr

Silvia Michaelis zeigt in der Stadt- und Kreisbibliothek Haldensleben wie aus quadratischem Papier und Klebstoff interessante Sterne entstehen. Eintritt frei.

Benötigtes Material (quadratisches Papier ca. 15x15 cm, Klebstoff) gegen Kostenbeitrag von 1 € pro Person auch in der Bibliothek verfügbar.

Anmeldung in der Bibliothek
Tel. 03904 49530

Weitere Veranstaltungen in der KulturFabrik

– Sa. 19. Oktober, 10:00 Uhr
Der 14. Gesundheitstag des SVOK e.V.
„Fit und Vital“
Eintritt: frei

– Di. 22. Oktober, 19:00 Uhr
Vortrag – Der letzte Ballonfluchtversuch aus der DDR
VVK: 9,00 €

– Di. 29. Oktober, 19:00 Uhr
Fabrickino – Abgeschnitten
Eintritt: 4,00 €

– So. 03. November, 11:00 Uhr
Kammermusik Neuhaus – Thema: Die Musikkultur Europas
Eintritt: 30,00 €

– 05. November, 19:00 Uhr
Multivisionsshow mit Michi Münzberg „Nepal“
VVK: 10,00 €

– 13. November, 18:30 Uhr
Philosophiewerkstatt Thema: „Demenz“
Eintritt: frei

DRACHENFEST

19. Oktober 2019 | 13 - 18 Uhr
auf der Masche in Haldensleben

DRACHENFREUNDE „ELBWIND“
RIESENRUTSCHE · *Kinderschminken* · THW
JUGENDFEUERWEHR · Kids & Co
kleines Karussell · KINDERSCHUTZBUND
DRK · CVJM · JFZ „Der Club“ · *Bastelangebote*
JUGENDMÜHLE *und vieles mehr*



NEPAL –

Unter den Augen Buddhas



05.11.2019 19:00 Uhr
KulturFabrik Haldensleben
VVK:10,0€

Michi Münzberg

www.travel-for-soul.de



Impressum

Herausgeber:

Stadt Haldensleben
Postfach 100 154
39331 Haldensleben

Verantwortlich für den Inhalt:

Die Bürgermeisterin
e-mail: presse@haldensleben.de

Satz und Druck:

Quedlinburg DRUCK GmbH
Groß Orden 4, 06484 Quedlinburg
www.q-druck.de

Erscheint nach Bedarf

Kostenlose Auslage

Abonnementpreis: 10,00€ pro Jahr

Erscheinungstermin der

nächsten Ausgabe: 14. November 2019

Redaktionsschluss: 07. November 2019